

oder mehr als 93 v. H. der Besteuerung. Die festgesetzte Steuer belief sich auf 8,25 Mill. RM.

Von den versteuerten Umsätzen entfiel der Hauptteil, nämlich 312,1 Mill. RM oder 66,2 v. H. dem allgemeinen Steuersatz von 2 v. H.; er kam bei allen Steuerpflichtigen zur Anwendung. Die sog. steuerermäßigten Großhandelslieferungen, für die der Steuersatz von ½ v. H. vorgesehen ist, spielten daneben eine nicht unbeachtliche Rolle. Sie betragen 98,7 Mill. RM oder fast 21 v. H. des versteuerten Umsatzes. Die Zahl der mit steuerermäßigten Großhandelslieferungen veranlagten Buchhändler belief sich auf 1434. An dritter Stelle standen unter den versteuerten Umsätzen die sogenannten erhöht steuerpflichtigen Umsätze, die gemäß § 7 Abs. 4 UStG. einem Steuersatz von 2½ v. H. unterliegen. Sie beliefen sich auf 60,5 Mill. RM und kamen bei allen (73) dem Buchhandel zugerechneten Unternehmen, deren Umsätze 1 Mill. RM überstiegen, zur Anwendung. Der Steuersatz von 1 v. H. (§ 7 Abs. 2 UStG.) ist für den Buchhandel im allgemeinen ohne Bedeutung. Er kam bei 32 Steuerpflichtigen in Betracht; seine Anwendung ergab sich aus gelegentlichen Kombinationen zwischen Buchhandel und Landwirtschaft.

Beim Musikalienhandel beliefen sich die versteuerten Umsätze auf 13,14 Mill. RM; hiervon entfielen 2,12 Mill. RM auf steuerermäßigte Großhandelslieferungen. Die veranlagte Umsatzsteuer betrug 231 000 RM.

Der Buch- und Zeitschriftenverlag hatte eine Umsatzsteuer von 3,4 Mill. RM zu tragen; seine versteuerten Umsätze beliefen sich auf 180,6 Mill. RM. Hiervon unterlagen

150 Mill. RM dem allgemeinen Steuersatz. 18,2 Mill. RM waren steuerermäßigte Großhandelslieferungen und 12,4 Millionen RM erhöht steuerpflichtige Umsätze.

Die steuerfreien Umsätze der Buchhändler betragen 32,7 Mill. RM. Der Hauptanteil von ihnen, nämlich 24,8 Mill. RM, entfiel auf die Ausfuhr. An zweiter Stelle standen die Auslagen für Beförderung und Versicherung mit 5,1 Millionen RM. Die übrigen steuerfreien Umsätze, die sich zusammen auf 2,8 Mill. RM beliefen, sind nicht als typisch für den Buchhandel anzusehen und erklären sich aus gelegentlichen Kombinationen mit anderen Gewerben und besonderen Verhältnissen.

Im Musikalienhandel hatten die steuerfreien Umsätze einen Wert von 256 000 RM. Hiervon entfielen 180 000 RM auf die Ausfuhr und 32 000 RM auf Auslagen für Beförderung usw.

Unter den steuerfreien Umsätzen der Bücher- und Zeitschriftenverleger standen ebenfalls die Ausfuhrlieferungen auf den ersten Plätzen mit 5,6 Mill. RM. An Auslagen für Beförderung und Versicherung wurden vom Bücher- und Zeitschriftenverlag 2,5 Mill. RM nachgewiesen. Bei den Ausfuhrlieferungen ist zu bedenken, daß sich der umsatzsteuerliche Begriff »Ausfuhrlieferung« nicht restlos mit dem Begriff der Ausfuhr im Sinne der Außenhandelsstatistik deckt.

Die Zahl der exportierenden Buchhandlungen betrug nach der Umsatzsteuerstatistik 857; hierzu kommen 333 Unternehmen des Buch- und Zeitschriftenverlags und 30 Unternehmen des Musikalienhandels.

(Fortsetzung folgt.)

Umschau in Wirtschaft und Recht

Von Dr. R. Ludwig

Die neue Preisbildungsverordnung.

Am 8. August 1939 ist eine Verordnung über Grundsätze zur Bildung volkswirtschaftlich gerechtfertigter Preise erschienen, die am 1. September in Kraft treten wird (»Völkischer Beobachter« vom 12. August). Diese Verordnung faßt die Entwicklung zusammen, die sich seit 1936, dem Amtsantritt des Preiskommissars, ergeben hat. Die wichtigsten Bestimmungen sind:

1. Den Preisen dürfen vom 1. Oktober 1939 ab höchstens die auf Grund der Tarifordnungen zu zahlenden Löhne und Gehälter zugrunde gelegt werden. Damit wird die Einbeziehung von Locklöhnen usw. in die Kalkulation ausgeschaltet.

2. Freiwillige soziale Aufwendungen können bei der Preisstellung nur soweit berücksichtigt werden, als sie betriebs- oder branchenüblich sind und dem Grundsatz sparsamer Wirtschaftsführung nicht widersprechen — dem Sozialsein auf Kosten der anderen wird ein Niegel vorgeschoben.

3. Werk- und Hilfsstoffe, Frachtkosten oder sonstige Kosten dürfen in die Preisfestsetzung nur aufgenommen werden, soweit sie den Grundsätzen sparsamer Wirtschaftsführung entsprechen.

4. Gebundene Preise dürfen sich nicht nach den schwächsten Betrieben richten, sondern sind den Betrieben mit einer durchschnittlichen Leistungsfähigkeit zu entnehmen.

5. Preise sind jeweils um den Betrag zu senken, der an Gütern und Leistungen erspart wird, die auf Grund dieser Verordnung im Preise erniedrigt werden.

6. Die Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen vom 26. November 1936 bleibt in Kraft.

Gehälter weiblicher Büroangestellter.

Die Sperranordnung des Reichstreuhanders der Arbeit für Brandenburg vom 15. April 1939 bezog sich zunächst nur auf die Gehälter der Stenotypistinnen (s. Börsenblatt Nr. 115 vom 20. Mai 1939). Da die Begrenzung auf »Stenotypistinnen« vielfach Anlaß zur Umgehung der Vorschrift gegeben hat, wurde die Anordnung auf alle weiblichen Bürokräfte — auch die in nichtkaufmännischen Betrieben — ausgedehnt. Die Wirtschaftsgebiete Südwestdeutschland, Saar-Pfalz, Rheinland und Hessen haben für ihren Bezirk Anordnungen im gleichen Sinne erlassen. Da auch die fahrlässigen Verstöße gegen diese Anordnungen schwer bestraft werden, ist es nötig, die Bestimmungen gewissenhaft zu befolgen.

Aussuchen von Warenbestellungen bei Privaten.

Nach der Polizeiverordnung vom 4. August 1939 (RGBl. I, S. 1369) dürfen Personen, die außerhalb des Gemeindebezirkes ihres

Wohnortes ohne vorgängige Bestellung Warenbestellungen aussuchen, nur beschäftigt oder als selbständige Gewerbetreibende beauftragt werden, wenn sie im Besitz eines gültigen Wandergewerbescheines sind. Zum Aussuchen von Bestellungen von Haus zu Haus innerhalb des Gemeindebezirkes ihres Wohnsitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassung müssen sie im Besitz eines gültigen Stadthausierscheines sein. Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 1942 außer Kraft. — Durch Verordnung vom 25. Juli 1939 (RGBl. I, S. 1327) bestimmt der Beauftragte für den Vierjahresplan, Generalfeldmarschall Göring, daß Wandergewerbescheine und Stadthausierscheine nur mit Zustimmung des Arbeitsamtes ausgestellt werden dürfen. Auf Antrag des Arbeitsamtes sind bereits erteilte Scheine einzuziehen.

Beschränkung der Tagungen.

Da in der gegenwärtigen Lage der deutschen Wirtschaft die große Anzahl der Tagungen als schwere Belastung empfunden wird, hat der Leiter der Reichswirtschaftskammer alle Gliederungen und Organisationen der gewerblichen Wirtschaft einschließlich der Kartelle und marktregelnden Verbände angewiesen, Tagungen nur in dem Umfange anzusetzen, der durch gesetzliche Vorschriften und das Bedürfnis der fachlichen Betreuung geboten ist. Gesellschaftliche Veranstaltungen sind nach Möglichkeit zu beschränken.

Blanko-Kredite der Sparkassen.

Der Reichswirtschaftsminister hat die Grenze für Blanko-Kredite (offene, ungedeckte Kredite) der preussischen Sparkassen von RM 1000.— bzw. RM 2000.— auf RM 3000.— erhöht. Darüber hinaus können zur Förderung volkswirtschaftlicher Aufgaben Kredite bis zu RM 5000.— ohne weitere fahungsmäßige Sicherheiten eingeräumt werden. Hierher gehören Kredite zur Existenzgründung in Einzelhandel, Handwerk und Landwirtschaft, auch Kredite an Kaufleute und Handwerker zur Ablösung von Lieferanten-Krediten. Die Aufsichtsbehörden können für kleinere Sparkassen die Grenzen niedriger festsetzen.

Anderung der Reichsabgabenordnung.

Aus den Bestimmungen des Gesetzes zur Änderung der Reichsabgabenordnung vom 4. Juli 1939 (RGBl. I, S. 1181 ff.) seien besonders hervorgehoben: Die Verantwortlichkeit des Betriebsinhabers ist erhöht worden. Durch die Streichung des § 394 kann er nicht mehr die Verantwortlichkeit für die Verbrauchssteuern auf den Betriebsleiter übertragen, falls er den Betrieb nicht selbst leitet. Die Sorgfaltspflicht bei der Führung von Büchern und Aufzeichnungen